

## Zuständigkeit für Abschluß, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen

– Besprechung der Entscheidungen BGHZ 113, 237\* und BGH WM 1991,  
852\*\* –

von

Professor DR. THEODOR BAUMS, Osnabrück

BGB §§ 27 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 1

a) Auch nach dem Recht des eingetragenen Vereins liegt die Zuständigkeit für den Abschluß und die Lösung des Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied in der Regel allein bei dem Verbandsorgan, das nach Gesetz oder Satzung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes berufen ist.

b) Diese Zuständigkeit gilt auch für die Auflösung eines auf einem unwirksamen Dienstvertrag beruhenden fehlerhaften Anstellungsverhältnisses mit einem tatsächlichen Vorstandsmitglied.

BGH, Urt. v. 21. 1. 1991 – II ZR 144/90 – OLG Düsseldorf

GmbHG §§ 35, 46 Nr. 5

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH ist auch für Änderungen des Dienstvertrages eines Geschäftsführers, die nicht mit der Begründung und Beendigung der Organstellung zusammenhängen, sowie für dessen vertragliche Aufhebung zuständig, soweit nach Gesetz oder Satzung keine anderweite Zuständigkeit bestimmt ist. An seiner früheren Rechtsprechung, nach der dies in den Aufgabenbereich des Mitgeschäftsführers fällt, soweit ein solcher vorhanden und alleinvertretungsberechtigt ist, hält der Senat nicht mehr fest.

BGH, Urt. v. 25. 3. 1991 – II ZR 169/90 – OLG Hamm

a) Der Entscheidung *BGHZ 113, 237* liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein, der im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege tätig ist. Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, zu dem u. a. ein Vorsitzender, ein Direktor und ein stellvertretender Direktor gehören, sieht die Satzung einen „Hauptausschuß“ vor. Dieser Hauptausschuß ist für die „Berufung“ und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig; über den Abschluß und die Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder enthält das Statut keine Regelung. Durch Beschluß des Hauptausschusses vom 28. September 1988 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in das Amt des stellvertretenden Direktors des Beklagten berufen. Am 1. 10. 1988

\* Veröffentlicht u. a. in: AG 1991, 316; DB 1991, 906; EWiR § 27 BGB 1/91 m. Anm. REUTER; JZ 1991, 1090 m. Anm. HIRTE; WM 1991, 804.

\*\* Veröffentlicht u. a. in: BB 1991, 927; DB 1991, 1065; EWiR § 35 GmbHG 1/91 m. Anm. RIEGGER; GmbH-Rdsch. 1991, 363; ZIP 1991, 580.